



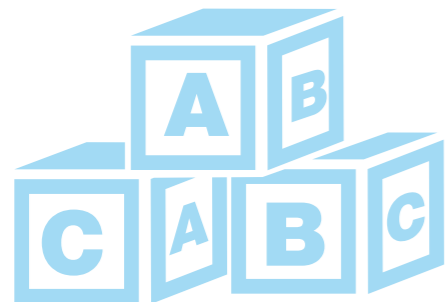
ABC der Sanierung

I wie unter Insolvenzplan

Ein Insolvenzplan ist der zentrale Baustein einer Sanierung unter Insolvenzschutz (vgl. return 01/2015, S.76/77) und zugleich ein faktisch grenzenloses Gestaltungsinstrument, das allein der Disposition der Beteiligten unterliegt. Das in den Paragraphen 217ff. der Insolvenzordnung geregelte Insolvenzplanverfahren hat sich am amerikanischen „Chapter 11“-Verfahren orientiert und zugleich Elemente des deutschen Zwangsvergleichs aufgenommen. Das Planrecht folgt dem Mehrheitsprinzip, sodass auch opponierende Gläubiger das Zustandekommen eines von der Mehrheit angenommenen Plans nicht verhindern können und gleichwohl auch seinen Wirkungen unterworfen werden. Schon allein damit ist der Insolvenzplan allen außergerichtlichen Vereinbarungen, die notwendig auf der Einstimmigkeit beruhen, weit überlegen. Zum besseren Verständnis greift „return“ wichtige Begriffe im „ABC der Sanierung“ auf.

Insolvenzplan – Inhalt

Ein Insolvenzplan gliedert sich in einen darstellenden und einen gestaltenden Teil. Er ermöglicht den Beteiligten, jenseits der rechtlichen Rahmenbedingungen der Insolvenzordnung (InsO), zu einer individuellen Regelung zu gelangen, die den Besonderheiten des Unternehmens und den spezifischen Interessen der unterschiedlichen Beteiligten gerecht wird. In der Gestaltung sind die Beteiligten von Bindungen weitgehend frei, entscheidend ist allein, dass sich im Ergebnis eine möglichst breite Mehrheit hinter den Regelungen des Plans versammelt. In einem Insolvenzplan ist neben den gesetzlich geforderten rechtlichen Spezifikationen aufzuzeigen, auf welchem Weg und mit welchen Maßnahmen das Unternehmen wieder nachhaltig überlebensfähig aufgestellt und die Planverbindlichkeiten befriedigt werden können.



Insolvenzplan – Chancen und Risiken

Für den Erfolg eines Insolvenzplanes ist entscheidend, dass ein Sanierungskonzept vorliegt, welches die betriebswirtschaftlichen Potenziale und Maßnahmen des betroffenen Unternehmens aufzeigt. Aus Gesellschaftersicht bestehen die wesentlichen Chancen darin, dass das Unternehmen erhalten bleibt, aus Gläubigersicht besteht im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens die große Chance, wesentlich weniger als in einer Liquidation zu verlieren oder positiv ausgedrückt: deutlich mehr zu bekommen. Darüber hinaus bleiben Arbeitsplätze erhalten, der Lieferant behält seinen Kunden und die Bundesagentur für Arbeit muss kein Arbeitslosengeld zahlen, wenn die Arbeitsplätze teilweise oder weitgehend erhalten bleiben. Wesentliche Risiken des Insolvenzplanverfahrens bestehen aber in seiner Komplexität und der daraus folgenden Parallelität der Bearbeitungsschritte auf den unterschiedlichen rechtlichen wie unternehmerischen Ebenen.

Gruppenbildung

Das Gesetz sieht in Paragraph 222 Absatz 1 InsO die Bildung von Gruppen zur Abstimmung über den Plan vor. Für einige Gläubiger gibt es Pflichtgruppen, ansonsten ist der Planersteller in der Bildung und Gestaltung der Gruppen weitgehend frei. Ein Insolvenzplan kommt zustande, wenn alle Gläubigergruppen dem Insolvenzplan mehrheitlich zustimmen, allerdings mit einer ganz wesentlichen Ausnahme. Sollte mehr als die Hälfte der Gruppen dem Plan zustimmen, kann die Zustimmung der fehlenden Gruppen durch das Gericht ersetzt und der Plan damit gleichwohl in Kraft gesetzt werden. Voraussetzung einer Ersetzung ist, dass die Zustimmungsersetzung die nicht dem Plan zustimmenden Gläubiger nicht schlechter stellt als sie ohne den Insolvenzplan stünden. Für diesen Nachweis bedarf es einer Vergleichsrechnung.

Planinitiativrecht

Ein Insolvenzplan kann vom eigenverwaltenden Schuldner bereits vor Insolvenzantragstellung erarbeitet und im Verfahren vorgelegt werden, er hat in der Eigenverwaltung das Planinitiativrecht. Im Regelinsolvenzverfahren liegt das Recht zudem beim Insolvenzverwalter und bei der Gläubigerversammlung.

Vergleichsrechnung

Im Plan ist eine vergleichende Darstellung zwischen den Befriedigungsaussichten der Gläubiger im Falle einer Abwicklung (Liquidation) sowie im Falle einer rechtskräftigen Bestätigung eines Insolvenzplanes zu erstellen (sogenannte Vergleichsrechnung). Das Erfordernis der Vergleichsrechnung ergibt sich aus dem Schlechterstellungsverbot. Es muss für die Gläubiger und das Insolvenzgericht erkennbar sein, dass der Insolvenzplan die Gläubiger wirtschaftlich besser bzw. jedenfalls nicht schlechter stellt als bei einer Zerschlagung. Im Rahmen der Vergleichsrechnung ist eine Differenzierung nach einzelnen Gläubigergruppen ausreichend, eine Gegenüberstellung der einzelnen Gläubiger ist entbehrlich.

Wirkungen

Sieht der Insolvenzplan vor, dass Rechte begründet, geändert, übertragen oder aufgehoben werden, gelten nach der Rechtskraft die in den Insolvenzplan aufgenommenen Willenserklärungen allen Beteiligten gegenüber in der vorgeschriebenen Form als abgegeben. Gesonderter notarieller Verträge, zum Beispiel im Hinblick auf die Übertragung von Geschäftsanteilen oder die Übereignung eines Grundstückes, bedarf es in diesem Zusammenhang nicht. Die Wirkung der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplanes gilt auch gegenüber Insolvenzgläubigern, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, oder solchen Beteiligten, die dem Insolvenzplan widersprochen haben.

Dauer

Professionell vorbereitete und begleitete Insolvenzplanverfahren können in ca. sechs Monaten vollständig abgeschlossen werden. Danach kann das Unternehmen wieder im Markt präsent sein. Die Gläubiger erhalten ihr Geld. Und das Insolvenzverfahren wird aufgehoben. Die schnelle Dauer des Verfahrens – normale Insolvenzverfahren dauern zwischen fünf und sechs Jahren – ist ein wesentlicher Vorteil auch gegenüber außergerichtlichen Sanierungen.